



DIE E-RECHNUNG – ANDERE LÄNDER, ANDERE SITTEN...

Mit der europäischen Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung wurde der Grundpfeiler gelegt, Unternehmen künftig die elektronische Rechnungsstellung zu ermöglichen. Schrittweise tritt die Pflicht zur Empfangsbereitschaft von E-Rechnungen bis zum 18. April 2020 für die Verwaltung sowie weitere Auftraggeber ein.

Selbe Richtlinie – unterschiedliche landesspezifische Regelungen

Die Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet Bund, Länder und Kommunen sowie diverse Unternehmen, oberhalb der Schwellenwerte des Vergaberechts elektronische Rechnungen verarbeiten zu können. Die europäische Richtlinie fordert zwar ein Mindestmaß an Homogenität bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, überlässt jedoch zugleich den legislativen Instanzen Regelungsspielräume. In letzter Konsequenz können die Gesetze und Verordnungen über die Richtlinie hinausgehende strengere Anforderungen stellen. Der rechtliche Rahmen ist für jedes Bundesland gesondert zu betrachten. Hieran knüpfen sich viele Fragestellungen, die in der Mehrheit nicht pauschal beantwortet werden können.



Paul Dost
Experte für Prozessaudits

In letzter Konsequenz können die Gesetze und Verordnungen über die Richtlinie hinausgehende strengere Anforderungen stellen. Der rechtliche Rahmen ist für jedes Bundesland gesondert zu betrachten.

Das Format

Entgegen der intuitiven Auffassung, eine elektronische Rechnung sei die unter Verwendung von EDV-Systemen übermittelte und lesbar gemachte Rechnung (wie z.B. herkömmliche PDF-Dokumente, E-Mails, eingescannte Unterlagen etc.), handelt es sich per Definition bei E-Rechnungen um einen strukturierten Datensatz. Strukturierte Datensätze garantieren unter Einsatz entsprechender Technik fehlerfreie Datenübernahmen zur Einspeisung in die Finanzbuchhaltungssysteme. Eine losgelöste Lesarmachung des strukturierten Datensatzes als Rechnung ist im Rahmen der vollständigen und korrekten Implementation eines E-Rechnungsworkflows hinfällig.

Während das XRechnungsformat per Beschluss des IT-Planungsrates als Standard für die Verwaltung maßgeblich vorgeschrieben wurde, sind jedoch auch E-Rechnungen in der Ausprägung des ZUGFeRD-Formats 2.0 denkbar. Bund und Länder haben sich darüber hinaus auf eine einheitliche Adressierung elektronischer Rechnungen mittels der sogenannten Leitweg-ID geeinigt.

Rechnungsempfänger oder Rechnungssteller?

Die E-Rechnungspflicht muss in die Sphären Rechnungsempfang und -stellung unterschieden werden.

E-Rechnungen müssen grundsätzlich von allen öffentlichen Auftraggebern angenommen werden können. Der Betroffenenkreis bedient sich rechnungsempfängerseitig des Auftraggeberbegriffs des Vergaberechts. Eine pauschale Antwort zur Umsetzungspflicht des Empfangs

lässt sich nicht geben. Der Bezug von Mitteln aus der öffentlichen Hand sowie Ausschreibungspflicht vorangegangener Projekte (z.B. größere Baumaßnahmen, umfangreiche Dienstleistungsverträge etc.) legen die Klassifizierung als öffentlicher Auftraggeber und damit eine Umsetzungspflicht nahe. Da der Auftraggeberbegriff an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gekoppelt ist, gilt er in allen Bundesländern gleichermaßen. In vielen Bundesländern sind Kommunen und Gemeinden für den unterschweligen Vergabebereich von der Pflicht zu Annahme elektronischer Rechnungen befreit. Regelmäßig bedarf die Klassifizierung als Auftraggeber einer gesonderten

GEMEINNÜTZIG- KEITSRECHT – REFORM ODER REFÖRMCHEN



Ein Kommentar von Tilo Kurz

Betrachtung.

Eine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung lässt sich aus der Richtlinie selbst nicht ableiten. Während der Bund unter gewissen Voraussetzungen die E-Rechnung verbindlich vorschreibt (vgl. § 3 ERechV), ist sie in den meisten Bundesländern eine zusätzliche Form der Rechnungsstellung. Für das Bundesland Bremen gilt beispielsweise analog zum Bund ebenfalls ab Ende November 2020 eine Verpflichtung aller Vertragspartner zur elektronischen Rechnungsstellung (vgl. § 3 E-Rechnungs-VO Bremen). In Nordrhein-Westfalen können Auftraggeber die E-Rechnung verlangen (vgl. § 7 a EGovG NRW). Eine länderunabhängige Verallgemeinerung der Rechnungsstellungspflicht ist nicht möglich. ●

FAZIT

Wagt man einen Blick nach vorne, dürfte die fristgerechte Umsetzung für viele Unternehmen sowie Bereiche der öffentlichen Verwaltung eine beachtliche Hürde darstellen. Die hohe Komplexität der teilweise heterogenen rechtlichen Anforderungen, die zeitnahe Umsetzungsfrist sowie das notwendige interdisziplinäre Know-how machen deutlich, dass die E-Rechnung umsetzungsverpflichtete Unternehmen vor erhebliche organisatorische und prozessuale Anpassungen der eigenen Workflows stellt. Eine sukzessive, vollständige bundesweite Vereinheitlichung der rechtlichen Anforderungen ist bisher nicht abzusehen.

Paul Dost
paul.dost@curacon.de

Bei näherer Betrachtung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 ist festzustellen, dass eine Reihe von Befreiungsvorschriften nicht zwingend zum Vorteil von Einrichtungsträgern der Sozialwirtschaft überarbeitet worden sind (vgl. den Beitrag auf S. 12 zu § 4 Nr. 18 UStG). Auch der Bundesfinanzhof ist zum Teil überraschend restriktiv in der Rechtsanwendung für gemeinnützige Unternehmen (vgl. BFH-Urteil vom 23. Juli 2019 und den Beitrag auf S. 18 zum Kaufpreislimit für Anteile an GmbH).

Es muss daher die Frage erlaubt sein, ob die Politik noch die Funktion der steuerbegünstigten Einrichtungsträger, den Staat bei seiner Aufgabe zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge und Zurverfügungstellung von Kollektivgütern zu unterstützen, erkennt und fördern möchte.

Mit dem kürzlich erst im Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2019 diskutierten Reformvorhaben zum Gemeinnützigkeitsrecht (vgl. Beitrag „Geplante Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts“, S. 10), kann diese Frage mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden. Die geplanten Änderungen sind sehr zu begrüßen und werden viele Erleichterungen mit sich bringen. Aber ist dies ausreichend? Die Reform ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Bleibt zu hoffen, dass dieser Kurs aufrechterhalten bleibt und weiter beschritten wird. ●



Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de